

Besondere Vertragsbedingungen für Wartungsarbeiten an technischen Anlagen und Einrichtungen

Baumaßnahme: **Generalsanierung Hohenstaufen-Gymnasium**

in: **Göppingen**

Technische
Anlage:

Leistung: **Fachklassenausstattung Naturwissenschaften inkl. Wartung
Los 1 Neuausstattung Physik-, Biologie- und Chemieräume
Los 2 Demontage und Neuvermontage Physik Lehrstuhl 50 (Hersteller Hebenleben)**
Gewerk/Wartungsleistungen:

1 Leistungen des Auftragnehmers

- 1.1 Dem Auftragnehmer werden die in den Arbeitskarten Vordruck - KEV 149 (W) Arbeit - vorgegebenen bzw. bei Annahme eines Nebenangebotes die geänderten/ergänzten Leistungen übertragen.
- 1.2 Instandsetzungsarbeiten, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind, hat der Auftragnehmer auch dann auszuführen, wenn sie nicht in den Arbeitskarten erfasst sind. Der normalerweise zu erwartende Zeitaufwand für die Wartung darf dadurch jedoch nicht wesentlich erhöht werden.
- 1.3 Die Wartung ist
 - ☐ innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit
 - ☐ zu folgenden Zeiten _____ durchzuführen.
- 1.4 Störungen, welche die Sicherheit oder den Betrieb der Anlage gefährden oder ausschließen, hat der Auftragnehmer - auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine - nach Aufforderung zu beseitigen.
Die Arbeiten sind unverzüglich
 - ☒ innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit
 - ☐ auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z. B. nachts und an Sonn- und Feiertagen), auszuführen.

2 Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Die Leistungen sind so auszuführen, dass die Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Anlagen erhalten bleiben. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- 2.2 Der Einsatz von Nachunternehmern kann nur entsprechend Nr. 5.1 des Angebotsschreibens
bei Wartungsarbeiten während der Verjährungsfrist - KEV 115.1 (B) Ang - (Hauptangebot)
bei Wartungsarbeiten außerhalb der Verjährungsfrist - KEV 145.2 (W) Ang Nr. 2
erfolgen.
- 2.3 Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel), hat der Auftragnehmer zu stellen bzw. zu liefern.
- 2.4 Bei erkannten oder vermuteten Mängeln oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit der Anlage gefährden können, hat der Auftragnehmer sofort die im Auftragsschreiben angegebene Stelle zu unterrichten.
Erforderlichenfalls hat er die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.
Fernmündliche oder mündliche Mitteilungen müssen schriftlich wiederholt werden.
Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht zu den in den Nummern 1.1 und 1.2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 2.5 Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung
 - der Nutzung oder
 - der für die Wartung bestehenden Vorschriften
 andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen.

Vergabe-/Projekt Nr.:
SGOEP-2026-0036 / B-34 /

3 Ausführung der Leistung

- 3.1 Der Auftragnehmer hat nach jeder Wartung einen Arbeitsbericht anzugeben. Art und Umfang der ausgeführten Leistungen einschließlich der eingebauten Teile sind in die Arbeitskarte einzutragen. Der bei der Wartung erkannte Zustand der Anlage und etwaige in absehbarer Zeit notwendig werdende Instandsetzungsarbeiten sind anzugeben.
- 3.2 Besonders zu vergütende Leistungen, z. B. über dem nach Nummer 1.4 vereinbarten Rahmen, sind außerdem mit Zeitaufwand, Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppen (z. B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.
- 3.3 Der Beauftragte des Auftraggebers wird im Auftragsschreiben benannt.
Mit ihm ist der Beginn der Wartungsarbeiten (Termin, Umfang) rechtzeitig vorabzustimmen.
Er bestätigt die Durchführung der Arbeiten, jedoch nicht die fachgerechte Ausführung.

4 Vergütung

- 4.1 Für die in den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Leistungen wird die Jahrespauschale entsprechend dem Angebot vereinbart:
Mit dieser Pauschale sind abgegolten
- die Wartung nach Nummer 1.1,
 - die Instandsetzung nach Nummer 1.2 mit Lieferung von Ersatzteilen bis zum Listenpreis von insgesamt 25,- Euro je Wartung und Anlage (wegen der Vergütung für teurere Ersatzteile siehe Nr. 4.4),
 - die Kosten für die in Nummer 2.3 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe,
 - die nach der Arbeitskarte zu liefernden Materialien.

Mit der Pauschale sind ferner alle Nebenkosten, z.B. Fahr- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschweriszulagen, Überstunden- sowie Sonn- und Feiertagszuschläge, abgegolten.

- 4.2 Die Jahrespauschale (Nummer 2.1 des Angebotes - KEV 145.1 (W) Ang Nr. 1 - bzw. - KEV 145.2 (W) Ang Nr. 2 -) wird

☒ jährlich
☐ in Teilbeträgen ☐ halbjährlich
☐ vierteljährlich
jeweils am Turnusende gezahlt.

- 4.3 Die Jahrespauschale (netto) Nummer 2.1 des Angebotes - KEV 145.1 (W) Ang Nr. 1 - bzw. - KEV 145.2 (W) Ang Nr. 2 - ist für die Dauer von zwölf Monaten, von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Eröffnungs-/Einreichungstermin, Ändert sich nach Ablauf der Frist der maßgebende Lohn, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die Jahrespauschale nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden:

$$K_n = K (P_A + P_L \cdot \frac{L_n}{L})$$

Dabei bedeuten:

K = Jahrespauschale (netto) bei Vertragsangebot

K_n = neue Jahrespauschale (netto)

P_A = 0, _____ ¹⁾ = Allgemeinkostenanteil

P_L = 0, _____ ¹⁾ = Lohnkostenanteil

➤ zusammen 1,0

L = _____ ¹⁾ Euro/h = Lohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot.

L_n = neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe

Maßgebender Tarifvertrag _____ ¹⁾

Maßgebende Lohngruppe _____ ¹⁾

Die Anpassung tritt vom Ersten des dem Verlangen folgenden Monats in Kraft.

- 4.4 Ersatzteile,

- die bei der Wartung benötigt werden und nicht durch die Pauschale in Nr. 1.1 des Angebotes abgegolten sind,
 - die zur Beseitigung von Störungen nach Nummer 1.4 erforderlich werden,
- werden vergütet.

Es werden die Preise vergütet, die der Auftragnehmer nachweislich allgemein und stetig verrechnet.
Dies gilt auch für die tarifliche Überstunden sowie für Sonn- und Feiertagszuschläge.

- 4.5 Soweit bei der Wartung Leistungen zur Erfüllung der Mängelansprüche des Auftraggebers aus der Errichtung der Anlage anfallen, wird für diese keine Vergütung gewährt.

¹⁾ Wert entsprechend der Angabe in Nr. 2.2. KEV 145.1 (W) Ang Nr. 1 bzw. KEV 145.2 (W) Ang Nr. 2

Vergabe-/Projekt Nr.:

SGOEP-2026-0036 / B-34 /

4.6 Wird ein Teil der in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen

- dauernd stillgelegt,
- vorübergehend außer Betrieb gesetzt,
- wesentlich geändert,

kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflichten verlangt werden.

5 Mängelansprüche für Leistungen aus diesem Vertrag

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt

☐ 2 Jahre

☐ 1 Jahr

☒ **gem. § 13 Abs. 4 VOB**

beginnend ab der jeweiligen Leistung.

6 Vertragsdauer

6.1 Der Vertrag beginnt nach besonderer schriftlichen Beauftragung

☐ spätestens 3 Monate nach Abnahme der Anlage.

☒ mit der Abnahme der Anlage.

☐ am _____ .

6.2 Er wird auf Dauer von 4 Jahren geschlossen.

Er erlischt automatisch mit Ablauf dieser Laufzeit.

7 Leistungen des Auftraggebers

7.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung

- die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z. B. Strom, Wasser, Brennstoffe)
- die Zugänge zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen
- ☐ folgende Arbeitskräfte

kostenlos zur Verfügung.

7.2 Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nummer 2 bleiben unberührt.

8 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B) ¹⁾

Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen das LTMG

☒ Für jeden schuldhaftes Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe 1 v. H. der Auftragssumme (netto) beträgt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftraggeber eingesetzten Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe verlangen.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. *) der Abrechnungssumme (netto) begrenzt. 4.3 bleibt unberührt.

¹⁾ Hier ankreuzen, falls der Vertrag unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für Baden-Württemberg (LTMG) fällt, vgl. § 2 LTMG.

*) Soll eine niedrigere Obergrenze als 5 v. H. vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.